

Antrag auch aus anderen Gründen zustimmen.

Die Aufhebung des Mandats kann auch von den Parteien und Massenorganisationen sowie vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Auch in diesem Fall entscheidet die Volksvertretung über den Antrag.

Beendigung durch Abberufung

Das Recht der Wähler, die Abberufung eines Abgeordneten wegen gröblicher Verletzung des in ihn gesetzten Vertrauens zu verlangen, ist Ausdruck der Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor ihren Wählern, vor der Arbeiterklasse, allen Werktätigen und ihrer Staatsmacht. Lenin wies wiederholt darauf hin, daß die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber ihren Wählern durch das Recht auf Abberufung gesichert sein muß. Er schrieb: „Eine gewählte Körperschaft oder Vertreterversammlung kann als wirklich demokratisch und als wirkliche Vertretung des Willens des Volkes nur dann gelten, wenn das Recht der Wähler, ihre Abgeordneten abzubrufen, anerkannt wird und wenn dieses Recht Anwendung findet.“⁹

Das Verhältnis der Wähler zu den Abgeordneten umfaßt sowohl rechtliche als auch moralische Beziehungen, die auf dem verantwortungsbewußten Einsatz der Abgeordneten für die Werktätigen und ihre Staatsmacht fußen. Wird das Vertrauen nicht gerechtfertigt, dann haben die Wähler das Recht, ihren Volksvertreter zur Verantwortung zu ziehen bzw. seine Abberufung zu verlangen (§47 Abs. 4 Wahlgesetz; §46 Abs. 4 GeschOVK; § 19 Abs. 4 GöV).

Für die Abberufung gilt folgende Regelung: Das Recht, die Abberufung eines Abgeordneten oder Nachfolgekandidaten zu verlangen, steht den Wählern und ihren Kollektiven sowie den Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front zu. Die Entscheidung über die Abberufung des Abgeordneten trifft die Volksvertretung. Der Rolle der Wähler und den Beziehungen zwischen ihnen und den Abgeordneten entspricht es, wenn der Antrag auf Abberufung entsprechend § 19 Abs. 4 GöV von einer vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlung gestellt und beraten

wird, an der verantwortliche Vertreter der Partei oder Massenorganisation teilnehmen, von der der Abgeordnete nominiert wurde. An der Wählerversammlung sollten auch das Arbeitskollektiv oder Vertreter des Kollektivs teilnehmen, in dem der Abgeordnete tätig ist bzw. das ihn als Kandidaten geprüft und vorgeschlagen hat. Der Abgeordnete hat das Recht, auf der Wählerversammlung zu der an ihm geübten Kritik Stellung zu nehmen.

Die Beschlußfassung in der Wählerversammlung sollte das Verhalten des Abgeordneten zu der an ihm geübten Kritik, seine evtl. Einsicht und seine Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber den Wählern gerecht zu werden, berücksichtigen. Dieses Verfahren sollte nach Möglichkeit auch dann angewandt werden, wenn die Initiative zur Abberufung nicht originär von den Wählern oder ihren Kollektiven, sondern von der Partei oder Massenorganisation ausgeht, die den Abgeordneten als Kandidaten aufgestellt hat.

Beschließt die Wählerversammlung, den Antrag auf Abberufung zu stellen, bedarf dieser eines zustimmenden Beschlusses des Nationalrates bzw. des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front als Voraussetzung für die Beratung und Entscheidung in der zuständigen Volksvertretung. Kommt der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front nicht zu einem zustimmenden Beschluß, sind die Wähler mit entsprechender Begründung davon in Kenntnis zu setzen.

Die Volksvertretung hat wie bei allen ihren Entscheidungen auch bei einem Abberufungsverfahren von der erforderlichen Übereinstimmung von Gruppen- und gesamtgesellschaftlichen Interessen auszugehen. Dabei spielt der Wille der Wählerversammlung, aus dem ersichtlich wird, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Wählern und Abgeordneten schwer gestört ist, eine wesentliche Rolle.

⁹ W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 332.